

(2) Die Ausfertigung der Rechnung hat zweifach zu erfolgen. In der ersten Ausfertigung der Rechnung, welche das Handelsunternehmen erhält, ist der berechnete Haushaltsaufschlag zu streichen. Die Bezahlung dieses Haushaltsaufschlages entfällt gemäß § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung.

(3) Die zweite Ausfertigung der Rechnung ist dem zuständigen Finanzamt zur Verrechnung bzw. Rückerstattung der Haushaltsaufschlag-Vorbelastung gemäß § 3 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung einzureichen. Diese Rechnung muß den Bestätigungsvermerk der Betriebsleitung und der Betriebsgewerkschaftsleitung enthalten, daß dem Abnehmer kein Haushaltsaufschlag in Rechnung gestellt wurde.

§ 6

(1) Die Rückerstattung der bezahlten Haushaltsaufschläge an die Handelsunternehmen erfolgt auf schriftlichen Antrag an Hand der eingereichten Aufstellung gemäß § 4 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung.

(2) Die Rückerstattung der Haushaltsaufschlag-Vorbelastung an die Hersteller erfolgt jeweils am 20. des Monats auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage der gemäß § 5 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung vorgelegten Rechnungen.

(3) Die Handelsunternehmen und die tiersteiler sind verpflichtet, den Nachweis darüber zu führen, daß sie die Haushaltsaufschläge, deren Rückerstattung sie beantragen, an die Vorstufen bezahlt haben.

§ 7

Für die Rückerstattung der Haushaltsaufschläge gemäß § 6 dieser Durchführungsbestimmung ist das für den Sitz des Unternehmens zuständige Finanzamt der Deutschen Demokratischen Republik, bei Unternehmen in Groß-Berlin die Zentralfinanzdirektion verpflichtet, g g

Die Durchführungsbestimmung tritt am 2. Oktober 1950 in Kraft.

Berlin, den 29. September 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rump f
Staatssekretär

Sechzehnte Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Finanzwirtschaft
der volkseigenen Betriebe.

— Finanzplanung 1851 —

Vom 30. September 1950

In Durchführung der Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB1. S. 148) und unter Hinweis auf die Verordnung vom 20. Juli 1950 über die Verbindlichkeit der Anweisungen, Formblätter, Nomenklaturen und Terminpläne für die Aufstellung des Planes zum Aufbau und zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Republik für das Jahr 1951 (GBl. S. 707) wird folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Einleitende Bestimmungen

§ 1

(1) Für das Jahr 1951 sind auf Grund der vom Ministerium für Planung der Deutschen Demokra-

tischen Republik herausgegebenen Kontrollziffern Finanzpläne zu erstellen. Sie sind ein wesentlicher Teil der Betriebspläne der volkseigenen Wirtschaft.

(2) Die Finanzpläne, die an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen sind und die Grundlage für den Haushaltsplan 1951 bilden, sind zugleich die Unterlage für die Erstellung des Finanzteiles der an das Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik einzureichenden Planvorschläge für den Volkswirtschaftsplan 1951 (Formulare 0850 bzw. 0601 bis 0640).

(3) Der Finanzteil der Planvorschläge (im folgenden kurz Planvorschläge genannt) ist aus den Finanzplänen zu entwickeln, um das Übereinstimmen von Haushaltsplan und Volkswirtschaftsplan zu gewährleisten.

g 2

(1) Der Finanzplan im Sinne dieser Durchführungsbestimmung umfaßt das ausgefüllte Formular „Finanzplan“ mit der Beilage „Kassenplan“ und den Anlagen, dazu die Formulare der Vereinigungen volkseigener Betriebe oder Organisationen (§§ 6, 9, 11, 13, 15, 17 und 20).

(2) Die Planvorschläge umfassen die vom Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Formulare 0650 für die untersten Einheiten bzw. die Formulare 0601 bis 0840 für die zusammenfassenden Einheiten.

(3) Die in § 5 bezeichneten Steilen reichen ihre Finanzpläne zusammen mit dem Finanzteil der Planvorschläge an die in den §§ 7, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 19, 21 und 22 aufgeführten Stellen weiter.

§ 3

(1) Das Verfahren bei der Prüfung, Berichtigung und Bestätigung wird in den §§ 23 bis 26 geregelt.

(2) Das Verfahren bei Änderungen im laufenden Planjahr wird im § 27 geregelt.

§ 4

(1) Bei Aufstellung der Finanzpläne 1951 sind die Richtlinien zur Erstellung der Finanzpläne 1951 für Industrie, Handel, volkseigene Güter, Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS), Post- und Fernmeldewesen, volkseigenen Verkehr (Eisenbahn, Schifffahrt, Kraftverkehr mit allen ihren Einrichtungen) und für kommunale Wirtschaft zu berücksichtigen.

(2) Für die Erstellung der Planvorschläge gelten die vom Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen, mit den Richtlinien abgestimmten Arbeitsanweisungen für die Bearbeitung der Kontrollziffern und des Planvorschlages 1951.

Abschnitt II

Umfang der Finanzplanung

§ 5

(1) Finanzpläne für das Jahr 1851 haben aufzustellen:

- a) volkseigene Betriebe der Industrie, die zentral- und landesverwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe der Industrie angeschlossen sind, den Vereinigungen volkseigener Betriebe der Industrie angeschlossene volkseigene Kulturbetriebe und noch angeschlossene volkseigene Handelsbetriebe;